



kfd-Bundesverband e.V. · Pf. 32 06 40 · 40421 Düsseldorf

An die Geschäftsstelle der
Kommission für reproduktive Selbstbestimmung
und Fortpflanzungsmedizin

Mechthild Heil
Bundesvorsitzende

Tel. 0211 44 992 - 26
Fax 0211 44 992 - 99

mechthild.heil@kfd.de
www.kfd.de

Arbeitsgruppe 1 – Regulierungen für
den Schwangerschaftsabbruch

Per E-Mail: ptj-kom-rsf@fz-juelich.de

Düsseldorf, 09.10.23

Stellungnahme der Katholischen Frauengemeinschaft Deutschlands (kfd) zu der Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Regelung zum Schwangerschaftsabbruch außerhalb des Strafgesetzbuchs möglich ist.

Sehr geehrte Damen und Herren,
zunächst möchten wir Ihnen dafür danken, dass uns als Katholischer Frauengemeinschaft Deutschlands (kfd) die Möglichkeit gegeben wird, eine Stellungnahme einzureichen. Wir freuen uns, unsere Position in die Diskussion der Expert*innenkommission und die gesellschaftliche Debatte einbringen zu können. Leitend ist für uns die Frage, was Frauen in einem Schwangerschaftskonflikt hilft unter der Voraussetzung, dass sowohl die Grundrechte der Frau respektiert als auch das ungeborene Leben aufgrund seiner Menschenwürde geschützt werden.

Was der kfd bei der öffentlichen Diskussion um § 218 StGB besonders wichtig ist

Wir beobachten in der gesellschaftlichen Diskussion um § 218 StGB mit Sorge eine zunehmende Polarisierung und Zuspitzung, die allerdings weder den schwangeren Frauen in ihrer Konfliktsituation noch dem Schutz des ungeborenen Lebens hilft.
Aus unserer Sicht wäre eine inhaltlich breiter aufgestellte öffentliche Diskussion zu folgenden Fragen der Bedeutung der Thematik angemessen:

- Wie ist die tatsächliche Situation von Frauen, die ungewollt schwanger werden? Sind die Auswirkungen des aktuell geltenden legislativen Verfahrens zur Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen und das Konzept zum Schutz des ungeborenen Lebens ausreichend im Blick?
- Müssten nicht viel mehr in der Gesellschaft Argumente für die Fortsetzung der Schwangerschaft oder deren Abbruch sowie Fragen der Selbstbestimmung der Frau und Fragen nach dem Schutz des ungeborenen Lebens diskutiert werden? Stattdessen fokussiert

sich die öffentliche Diskussion aktuell eher auf Durchführungsfragen des Schwangerschaftsabbruchs.

- Sollte nicht intensiver der Frage nachgegangen werden, warum 100.000 Frauen jährlich in Deutschland einen Schwangerschaftsabbruch als „beste“ Lösung ansehen?

Wir wünschen uns einen differenzierten Blick auf alle, die von den existentiellen Fragen einer Schwangerschaftskonfliktsituation betroffen sind. Das sind, außer der schwangeren Frau selbst, das (ungeborene) Kind, der Partner und das weitere Umfeld, u.a. Ärzt*innen.

Wir teilen die Haltung von Menschen nicht, die Beteiligte an Schwangerschaftskonflikten emotional, psychisch und moralisch unter Druck setzen und distanzieren uns ausdrücklich von entsprechenden Vorgängen.

Wichtig ist uns eine umfassende Unterstützung und der Schutz von Frauen im Blick auf eine von äußerem und innerem Druck freie und selbstverantwortete Entscheidung im Schwangerschaftskonflikt, egal wie sie sich letztlich entscheiden. Ebenso relevant ist für uns der Schutz des ungeborenen menschlichen Lebens, der nur mit der Mutter und nur in Abhängigkeit von ihrer Entscheidung möglich ist. Beide Rechte, das Selbstbestimmungsrecht der Frau, das in ihren Persönlichkeitsrechten gründet, und der verfassungsrechtlich zu garantierende Schutz des Ungeborenen, den die Menschenwürde begründet, müssen aus unserer Sicht im Sinne einer doppelten Anwaltschaft in jedem legislativen Schutzkonzept des Staates berücksichtigt werden.

Haltung der kfd zur Frage der Selbstbestimmung in einem Schwangerschaftskonflikt

Das Selbstbestimmungsrecht des Menschen und damit auch das der Frau ist nicht absolut, sondern immer relativ. Selbstbestimmung stößt an ihre Grenzen, sobald ein zweites Leben berührt ist. Im Falle eines Schwangerschaftsabbruchs führt dies zu einer Dilemmasituation. Selbstbestimmt in einer Schwangerschaftskonfliktsituation zu entscheiden, setzt aus unserer Sicht die Möglichkeit voraus, alle Gründe, Lebenssituationen und Zukunftsszenarien, die für oder gegen das Leben mit einem Kind sprechen, ohne inneren oder äußeren Druck wahrnehmen und abwägen zu können, um dann nach bestem Wissen und Gewissen entscheiden zu können. Es steht niemandem zu, Frauen zu verurteilen, die aus persönlich schwerwiegenden Gründen nach einer Beratung einen Schwangerschaftsabbruch als letzten Ausweg sehen. Auch das Gesetz unterstellt, dass die Entscheidung einer Frau in diesem Fall von so außergewöhnlichen, schwerwiegenden individuellen Gründen getragen wird, dass das Lebensrecht des Ungeborenen in diesem konkreten Entscheidungsfall zurückstehen muss.

Als kfd setzen wir uns weiterhin für eine umfassende und ergebnisoffene verpflichtende Beratung und für Begleitung und konkrete Unterstützung von Frauen in Schwangerschaftskonfliktsituationen ein. Nur so haben Frauen die Möglichkeit, eine selbstbestimmte und selbstverantwortete

Entscheidung im Blick auf einen Abbruch oder die Fortführung der Schwangerschaft treffen zu können. Der Staat ist verpflichtet, den verfassungsrechtlich gebotenen Schutz des ungeborenen Lebens sicherzustellen wie auch die Rechte der Frau zu respektieren. §§ 218ff. StGB versucht, die Rechtsinteressen sowohl des ungeborenen Lebens als auch die der Frau im Blick zu behalten.

Warum die kfd für die psychosoziale und ergebnisoffene Beratungspflicht (§ 218a Abs.1 StGB) eintritt

Nur über den Weg einer gesetzlich festgelegten Beratungspflicht haben alle Frauen, auch Frauen aus problematischen und Abhängigkeitsverhältnissen, die Chance, durch die und in der Beratungssituation Raum für eine eigene Meinungsbildung zu finden, unbelastet von unmittelbarem Druck von außen. Im geschützten Raum einer Beratungssituation ist es auch möglich, die Folgen einer Entscheidung für die Frau selbst und auch für das Umfeld zu reflektieren. Eine selbstbestimmte Entscheidung der Frau wird so erst möglich. Die Beratungspflicht des § 218a Abs.1 StGB sichert so die Selbstbestimmung und Entscheidungsfreiheit der Frau verfahrensmäßig ab. Dies ist umso wichtiger, als es in Erhebungen Hinweise darauf gibt, dass Partnerschaftsprobleme, Überforderung, äußerer Druck und materielle Sorgen als prioritäre Gründe für einen Schwangerschaftsabbruch angegeben werden (vgl. Dienerowitz, Gründe für den Schwangerschaftsabbruch in Deutschland – ein Untersuchungsansatz...Geburtsh. Frauenheilk. 2022; 82; S. 699-692, S. 691). Frauen können sich in der Beratung ihrer Situation vergewissern und auch Unterstützungsangebote wahrnehmen (finanziell, psychosozial usw.). Nur in Kenntnis entsprechender Hilfen können sie – die sich in einer vulnerablen Lebenslage befinden – eine informierte und selbstverantwortete Entscheidung treffen. Die Beratung ist die Voraussetzung dafür, dass Hilfen jeglicher Art für die Frau organisiert werden können, unabhängig davon, wie sie sich in ihrem Schwangerschaftskonflikt entscheidet. Angesichts der Tragweite der Entscheidung für einen Schwangerschaftsabbruch halten wir eine verpflichtende Beratung für alle Frauen nach der geltenden Rechtslage nicht nur für verfassungsrechtlich geboten, sondern auch für zumutbar.

Würde, z.B. durch die Streichung des § 218 StGB und den Wegfall der gesetzlichen Beratungspflicht, der Schwangerschaftskonflikt individualisiert und privatisiert, hätte dies negative gesellschafts- wie sozialpolitische Auswirkungen. Frauen bzw. Paare, die sich trotz schwieriger Ausgangslagen (z.B. Alleinerziehende, Sorgeberechtigte mit geringem Einkommen, Mütter bzw. Eltern mit einem behinderten Kind u.a.) für ein Kind entscheiden, müssten weiterhin die Wahlfreiheit dafür haben, auch wenn sie auf die Unterstützung der Solidargemeinschaft angewiesen sind. Abgesehen davon, dass ohne eine Verpflichtung Beratung und Unterstützungsangebote viele Frauen in einem Schwangerschaftskonflikt gar nicht mehr erreichen, bestünde auch die Gefahr, dass Staat und Gesellschaft sich zunehmend ihrer solidarischen und finanziellen Verantwortung für das Leben entziehen. Voraussichtlich würden gerade die besonders unterstützungsbedürftigen Frauen und Paare in prekären Lebenssituationen nicht mehr unmittelbar erreicht werden.

Warum die kfd für den Erhalt des Status quo, für die Beibehaltung der §§ 218 ff. StGB eintritt

Das aktuelle legislative Schutzkonzept (§§ 218 ff StGB) und die Beratungslösung in Deutschland, womit der Staat seine verfassungsrechtlich geforderte Schutzpflicht wahrnimmt, ist ein gesetzgeberischer Mittelweg zwischen den Rechten der Frau und dem verfassungsrechtlich gebotenen Schutz des ungeborenen Lebens. Dies ist eine einzigartige Lösung, die einen Ausgleich der widerstreitenden Rechte versucht und keine Seite ausblendet. In anderen Ländern fokussiert man sich entweder auf die Rechte der Frau oder die des ungeborenen Lebens.

Mit der aktuellen Gesetzgebung in Deutschland wird ungewollt Schwangeren ein Freiraum geschaffen, innerhalb der ersten zwölf Wochen der Schwangerschaft in Kenntnis und nach Abwägung aller Unterstützungsmöglichkeiten zu entscheiden, ob sie das Kind austragen oder die Schwangerschaft abbrechen wollen. Zu dem Vorwurf, dass die Frist zu kurz sei, ist einzuwenden, dass die Abbruchzahlen dagegensprechen und aktuell 90 Prozent der Abbrüche innerhalb der ersten neun Wochen stattfinden. Wenn die Frist verlängert würde, die sich am Entwicklungsstand des Embryos orientiert, steigt die medizinische und psychisch-emotionale Belastung der Frau stark an.

Wir sehen die vielfältigen Gründe, die ungewollt Schwangere belasten können: z.B. fehlende Unterstützung in der Partnerschaft, fehlender Partner, Kind bisher nicht vorgesehen, Nachteile im Berufsleben, finanzielle Probleme, Angst vor Überforderung. In einer solchen Situation könnte der Abbruch der Schwangerschaft als einfacher und schneller Ausweg gesehen werden. Hier kann Beratung die Unterstützung aufzeigen, die die Frau zuvor vielleicht noch nicht im Blick hatte. In die Beratung muss auch die psychische Belastung, die ein vollzogener Schwangerschaftsabbruch mit sich bringen kann, einbezogen werden, da ein Abbruch zum Tod des ungeborenen menschlichen Lebens führt.

Wenn sich eine Frau nach Beratung innerhalb der Frist für einen Abbruch der Schwangerschaft entscheidet, unterstellt das Gesetz, dass ihre Entscheidung von so schwerwiegenden Gründen getragen wird, dass das Lebensrecht des Ungeborenen zurückstehen muss. Der Vorwurf der Kriminalisierung trifft den Sachverhalt nicht, denn sowohl die Frau als auch Ärztinnen und Ärzte handeln in diesem Fall straffrei und zivil- und medizinrechtlich gesehen rechtmäßig. Die Sozialkassen übernehmen gegebenenfalls die Kosten des Abbruchs.

§ 218 StGB Abs.1 u.2 stellt den Abbruch gegen den Willen der Frau unter Strafe. Dies dient dem strafrechtlichen Schutz von Frauen.

Der unter den Bedingungen von § 218 StGB gefundenen Kompromisslösung können wir als kfd zustimmen. Ein generelles Recht auf Abtreibung lehnen wir aber ab. Ein abgestuftes Konzept der Menschenwürde im Blick auf das ungeborene Leben würde das ethisch-philosophische Konzept der menschlichen Würde insgesamt zerstören. Die Menschenwürde kann nicht von individuellen Entscheidungen anderer abhängen. Gerade wegen der Verletzlichkeit des ungeborenen Lebens hat das Bundesverfassungsgericht dem Menschen in jeder Entwicklungsphase einen grundsätzlichen Schutzanspruch gegenüber existentiellen Eingriffen des Staates und von privater Seite zugesagt.



Wir sehen keinen anderen angemessenen Ort als das Strafgesetzbuch, um den verfassungsrechtlich gebotenen Schutz des Lebens, auch des ungeborenen, zu sichern. Jede Neuregelung eines Schutzkonzeptes muss sich am Maßstab des Verfassungsrechts messen lassen und das sogenannte Untermaßverbot einhalten. Das bedeutet, dass der Gesetzgeber im Ergebnis einen angemessenen und wirksamen Schutz für das ungeborene Leben in jedem konkreten Einzelfall sicherstellen muss, was aus unserer Sicht nur über eine Regelung im Strafrecht zu leisten ist. Und wie sollte anders als über das Strafrecht sichergestellt werden, dass der unbedingt zu schützende Wert des ungeborenen Lebens im allgemeinen Rechtsempfinden präsent bleibt?

Wir fordern Sie als Expert*innen auf, sowohl die staatliche Schutzpflicht des ungeborenen Lebens als auch die Rechte der Frau in Ihrer Arbeit in den Blick zu nehmen. Überprüfen Sie bitte die in §§ 218 ff. StGB gefundenen Regelungen mit dem Beratungskonzept vorbehaltlos daraufhin, wie diese bereits jetzt ihre Schutzwirkung für beide Seiten entfalten, bevor Sie über eine Regelungsmöglichkeit des Schwangerschaftsabbruchs außerhalb des Strafgesetzbuches nachdenken.

Mechthild Heil
Bundesvorsitzende

Über die kfd

Die Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands (kfd) – Bundesverband e.V. ist mit rund 350.000 Mitgliedern der größte katholische Frauenverband und einer der größten Frauenverbände Deutschlands. Die kfd vertritt die Interessen von Frauen in den Bereichen Politik, Kirche und Gesellschaft auf nationaler und internationaler Ebene.

20 Diözesanverbände und der Landesverband Oldenburg bilden den kfd-Bundesverband e.V. Die Hauptgeschäftsstelle des Verbandes ist in Düsseldorf.